

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Kriftel an Vereine, Verbände und Organisationen

Vereine, Verbände und Organisationen besitzen eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung. In Anerkennung ihres Stellenwertes und ihrer engagierten Arbeit sieht es die Gemeinde Kriftel als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen in Kriftel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken. Die Vereinsfördermittel werden mit dem jährlichen Haushaltsplan als Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Gemeinde Kriftel mit den Vereinen soll die Grundlage der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien sein.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Kriftel gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

(3) Zuwendungen/Zuschüsse nach Maßgabe des Abs.1 sind

1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit
2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe, die sich auf den Zeitraum des Bestehens seit der Gründung oder herausragende Ereignisse beziehen,
3. Investitionszuschüsse für Neubauten und Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen der Vereine, Verbände und Organisationen in Kriftel.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Förderung erstreckt sich auf Krifteler Vereine, Verbände, Vereinigungen und Organisationen, die gemeinnützig anerkannt, die kulturell tätig sind, die eine sportliche Ausrichtung haben, die sich der Heimat- und Brauchtumspflege widmen, die soziale Unterstützung gewähren und die sonstigen öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Maßgebend für die Höhe der Förderung nach diesen Richtlinien sind die mit den jeweiligen Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Zuwendungen aus besonderen Anlässen werden gewährt bei Jubiläen, die für den Zeitraum des Bestehens im Abstand von jeweils 25 Jahren seit der Gründung gelten.

(3) Zuwendungen können in anderen besonderen Fällen bzw. bei herausragenden Ereignissen auch gewährt werden, die keine Jubiläen nach Maßgabe des Abs. 3 sind.

§ 3 Höhe der Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit nach Maßgabe des § 1 werden von dem Gemeindevorstand im Rahmen der mit dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Angemessen zu berücksichtigen ist dabei insbesondere folgendes:

1. Bedeutung, die der Verein, die Vereinigung, der Verband oder die Organisation für Kriftel hat;
2. Umfang der Arbeit, die der Verein, die Vereinigung, der Verband und die Organisation leistet, vor allem für die Kinder und Jugendlichen;
3. Zahl der Mitglieder, die im Verein, die in der Vereinigung, die im Verband und die in der Organisation eingetragen sind und dabei Kinder und Jugendliche an sich gebunden haben;
4. Zeitraum, für den das Jubiläum oder die Jahrfeier des Vereins, der Vereinigung, des Verbandes oder der Organisation gilt.

(2) Weitere Umstände können nach Lage des Einzelfalles bei der Festsetzung der Zuwendungen zusätzlich berücksichtigt werden.

§ 4
Investitionszuschüsse

(1) Für den Neu- Um- und Ausbau sowie die grundlegende vermögenswirksame Instandsetzung von Vereinsanlagen, vereinseigenen Gebäuden und anderen für den Vereinsbetrieb notwendigen Anlagen in Kriftel kann ein Investitionszuschuss gewährt werden.

(2) Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 10 % der zuschussfähigen Baukosten.

(3) Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30.06. für das darauf folgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen bei der Gemeinde Kriftel eingereicht werden:

1. Bauplan mit Baubeschreibung
2. Kostenvoranschlag
3. Finanzierungsplan

(4) Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein, Verband oder von der Organisation vorgelegten Unterlagen und der von der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten.

(5) Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

§ 5
Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vereinsförderrichtlinien entscheiden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Kriftel an Vereine und Verbände aus besonderen Anlässen vom 21. Oktober 1988 außer Kraft

Kriftel, 12. März 2008

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“

Ausgabe vom 14. März 2008

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 26/III/2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Seitz
Bürgermeister